



Luxembourg · Germany

AIFMD II

27. August 2024



Übersicht

1. Was ist die AIFMD II?
2. Übersicht der wichtigsten Änderungen
 - a. Kreditmittelvergabe
 - b. Delegation von Dienstleistungen
 - c. Liquiditätsmanagement
 - d. Grenzüberschreitende Verwahrdienstleistungen
 - e. Erweiterte Informationspflichten
 - f. Neue Substanzanforderungen
 - g. Harmonisierung des Meldewesens
 - h. Erweiterte Dienstleistungen durch den AIFM
3. Ausblick

Was ist die AIFMD II ?

- Änderungsrichtlinie zu der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Zweck

- Verbesserung der Transparenz für Anleger
- Harmonisierung der Vorschriften in der EU

Umfang

- Vorschriften über die Kreditvergabe
- Erweiterter Anforderungen an die Delegation durch den AIFM
- Verschärfte Berichts- und Offenlegungspflichten
- Regelungen zum Einsatz von LMT
- Erweiterung des Umfangs der zulässigen Tätigkeiten des AIFM und der im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen
- Änderungen hinsichtl. Art. 23 AIFMD (Offenlegungspflichten)
- Besonderheiten für grenzüberschreitende Verwahrdienstleistungen

Kreditmittelvergabe

Unterscheidung:

Kreditvergebende AIF

= AIF, dessen Anlagestrategie hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben oder deren Kredite einen Nominalwert haben, der mindestens 50 % seines NAV ausmacht
(Art. 4 Abs. 1 Buchst. A AIFMD II)

Kreditvergabe

=
Entweder direkt durch einen AIF als ursprünglichen Kreditgeber oder indirekt über einen Dritten
(Art. 4 Abs. 1 Buchst. A AIFMD II)

- Grundsätzlich als geschlossener AIF zu strukturieren
- Ausnahmen möglich

Kreditmittelvergabe

Anforderungen an den AIFM

- Wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und die Überwachung des Kreditportfolios
- Möglichkeit der Vergabe von Krediten im Namen des AIF
- Möglichkeit der Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften

Anlagegrenzen

- AIF, die Kredite vergeben: nicht mehr als 20% des Kapitals an einen einzelnen Kreditnehmer, sofern es sich um ein Finanzinstitut, AIFM, OGAW handelt

Risikselbstbehalt

- = AIF muss einen Eigenanteil von mindestens 5 % des Nominalwertes jedes von ihm vergebenen Kredites bis zur Endfälligkeit halten
- Ausnahmen möglich

Kreditmittelvergabe

Leverage-Beschränkungen:

- Kreditgebende AIFs:
 - Geschlossene AIF: Leverage bis zu 300%
 - Offene AIF: Leverage bis zu 175%
- Grenzen gelten nicht für AIF, die ausschließlich Gesellschafterdarlehen vergeben (Höhe der Darlehen darf 150% des Kapitals des AIF nicht übersteigen)

Einschränkungen:

- Keine Beteiligung an „originate to distribute“
- Keine Vergabe von Krediten an eigenen AIFM, Mitarbeiter, sonst. verbundene Unternehmen
- Vergabe von Krediten an Verbraucher: Kann durch Mitgliedstaat verboten werden

Delegation

Strengere Anforderungen:

- Verschärfte Offenlegungspflichten bei Delegationsvereinbarungen
- Offenlegung des gesetzlichen Namens des Delegierten, Identifikationsdaten, Gerichtsstand

Erforderliche Aufsicht:

- Wirksame Überwachung und zusätzliche Substanzanforderungen
- Informationspflichten gegenüber nationalen Behörden

Erweiterte Delegationspflichten:

- Anhang I AIFMD
- Erweiterung um:
 - Kreditvergabe
 - Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften

Liquiditätsmanagement-Tools (“LMT”)

Zweck

- Gewährleistung einer wirksamen Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes

Anforderungen:

- **offene AIF:** Auswahl von mindestens zwei LMT aus Anhang V der AIFMD II
- **Geldmarktfonds:** lediglich ein LMT verpflichtend
- Anpassung an das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF
- Integration in die Anlagebedingungen
- LMT „Sachauskehr“ nur an professionelle Anleger zulässig
- Nicht ausreichend: Swing Pricing und Dual Pricing

ESMA hat Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu erarbeiten

Liquiditätsmanagement-Tools (“LMT”)

<p>Nr. 1 Anhang V AIFMD II; Nr. 1 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen, Rücknahmen
<p>Nr. 2 Anhang V AIFMD II; Nr. 2 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmebeschränkung
<p>Nr. 3 Anhang V AIFMD II; Nr. 3 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Kündigungsfristen
<p>Nr. 4 Anhang V AIFMD II; Nr. 4 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmegebühr
<p>Nr. 5 Anhang V AIFMD II; Nr. 5 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Swing Pricing
<p>Nr. 6 Anhang V AIFMD II; Nr. 6 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dual Pricing
<p>Nr. 7 Anhang V AIFMD II; Nr. 7 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwässerungsschutzgebühr
<p>Nr. 8 Anhang V AIFMD II; Nr. 8 Anhang II A OGAW-neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachauskehr

Grenzüberschreitende Verwahrungsdienstleistungen

Änderung der Vorschriften

- Verwahrstellen müssen nicht mehr im gleichen Mitgliedsstaat wie der AIF sein

Voraussetzung

- Genehmigung der für den AIF zuständigen Behörden
- Wird erteilt wenn Tatbestand des Art. 21 Abs. 5a AIFMD II erfüllt ist:
 - Keine einschlägigen Verwahrdienste im Mitgliedstaat des AIF vorhanden, die der Anlagestrategie des AIF zu gerecht werden können
 - Gesamtbetrag der verwahrten Vermögenswerte des AIF dürfen 50. Mrd. EUR nicht übersteigen

Folge

- Größere Reichweite der Aufsicht
- Verwahrstelle ist verpflichtet, mit ihrer eigenen zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten und mit Behörde des AIF, für den Verwahrstelle bestellt wurde und mit Behörde des AIFM, der den AIFM verwaltet, falls diese auseinanderfallen

Erweiterte Informationspflichten (Art. 23 AIFMD)

Vorvertragliche Informationspflichten

- Name des AIF
 - muss redlich, eindeutig und nicht irreführend sein
- Möglichkeit und Bedingungen für den Einsatz der ausgewählten LMT (min. 2, nur für offene AIF)
- Auflistung der Gebühren, Kosten, Aufwendungen des AIFM

Regelmäßige Informationspflichten

- Darstellung der Zusammensetzung des Portfolios vergebener Kredite
- Auflistung der Gebühren, Kosten, Aufwendungen, die von Anlegern getragen wurden
- Jede Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweckgesellschaft, die im Zusammenhang mit den Anlagen des AIF durch den AIFM oder in dessen Namen verwendet werden

Neue Substanzanforderungen an den AIFM

Erweiterte Anforderungen:

- Detaillierte Informationen über den AIFM und seine Ressourcen im Genehmigungsverfahren
- Mindestens zwei natürliche Personen, die bei AIFM beschäftigt sind oder als Manager tätig sind
- Beschreibung der Mitarbeiter, Berufsbezeichnung
- Übersicht der Zeitaufwendungen einzelner Mitarbeiter für verschiedene Aufgaben
- Detaillierte Angaben zu Auslagerungen
- Detaillierte Angaben zu Wahrnehmung des Portfolio- / Risikomanagements
- u.v.m.

Harmonisierung des Meldewesens

AIFMD-Meldung

- Nunmehr mit aufzunehmen: Informationen über alle Märkte, Instrumente, Vermögenswerte und Risiken, mit denen für Rechnung der AIFs gehandelt wird

Regelmäßige Meldepflichten

- Umfang erheblich erweitert: weitreichende Angaben zu Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements

ESMA

- Wird Leitlinie für Einzelheiten, Häufigkeit und Zeitpunkt der Meldungen erarbeiten

Erweiterte Dienstleistungen durch AIFM

Umfang

- AIFM können in Bezug auf Dritte gleiche Funktionen und Tätigkeiten ausüben, die sie bereits in Bezug auf die von ihnen verwalteten AIF ausüben
- Es dürfen hierdurch keine Interessenkonflikte entstehen

Zusätzliche Dienstleistungen:

- Liste in Art. 6 Abs. 4 AIFMD wird erweitert
- Personal- und Informationstechnologie (IT)
- IT Dienstleistungen für Portfolio- / Risikomanagement
- Verwaltung von Referenzwerten gem. VO EU 2016/1011
- Anlagevermittlung
- u.v.m.

Voraussetzung

Angemessenes Konfliktmanagement

Ausblick

Daten

- Veröffentlichung: 26. März 2024 im EU-Amtsblatt
- Umsetzungsfrist: 16.04.2026
 - Ausnahme: Änderungen im Meldewesen (16.04.2027)
 - Beachte: Übergangsvorschriften hinsichtlich kreditvergebender AIF (Art. 61 Abs. 6 AIFMD II)

Zukunftsausblick

- Bevorstehende RTS durch ESMA im Blick behalten
- Umsetzung in DE: Änderung des KAGB, Referentenentwurf bereits vorhanden
- Umsetzung in LUX: Einarbeitung in das 2013er Gesetz



Luxembourg · Germany

Tel: +352 26 20 23 32

Email: hello@aiqunited.com

www.aiqunited.com

**1, Hauptstrooss
L-6869 Wecker
Luxembourg**

© 2024. All rights reserved. This presentation is intended exclusively for information purposes. All statements reflect the current views of the author. The author and the company do not assume any liability for the use of this presentation or its content. Changes to this presentation or its content require the prior express permission of the author or the company.